



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 7. Februar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1084699

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Unterbindung des Durchgangsverkehrs und im Zusammenhang mit der Teilmassnahme Schulhausstrasse des Verkehrskonzeptes Brunaugiebet (STRB Nr. 2501/2023) folgende Verkehrsvorschrift:

Schulhausstrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Grütlistrasse nach der Bürglistrasse,
von der Steinhaldenstrasse nach der Bürglistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 28. Februar 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. Februar 2024 / davfic

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1084699

Schulhausstrasse

Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

In einem kollaborativen Prozess hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich zusammen mit Vertretern der Bevölkerung das Verkehrskonzept Brunaugebiet erarbeitet. Mit dem Stadtratsbeschluss 2501/2023 vom 6.11.2023 hat der Stadtrat die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Brunaugebiet beschlossen. Das Ziel des Verkehrskonzeptes ist der Schutz der Bevölkerung vor unerwünschten Auswirkungen des motorisierten Durchgangs- und Schleichverkehrs in den Quartieren Wollishofen und Enge. Der Verkehr zwischen der Innenstadt und den Gemeinden südwestlich des Zürichsees soll über übergeordnete Verkehrswege wie die Seestrasse/Mythenquai und insbesondere der Autobahn erfolgen. Die Strassen in den Quartieren sollen dem Verkehr von und nach diesen Quartieren vorbehalten sein.

Um die Schulhausstrasse für Durchgangs- und Schleichverkehr unattraktiv zu machen, sieht das Verkehrskonzept Brunaugebiet vor, zwei gegenläufige Einbahnstrassen einzurichten. Damit soll der Verkehr auf der Schulhausstrasse zwischen der Steinhaldenstrasse und der Bürglistrasse nur noch in Richtung Steinhaldenstrasse, und der Verkehr zwischen der Grütli- und der Bürglistrasse nur noch in Richtung Grütlistrasse möglich sein. Fahr- und Motorfahräder sollen von den Einbahnregimes ausgenommen sein.

Da es sich mit dieser Teilmassnahme des Verkehrskonzeptes um eine reine Signalisationsänderung handelt, ist keine koordinierte Planaufgabe gemäss §16 StrG erforderlich.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

Schulhausstrasse Bestand



Geplanter Vollzug

